



Willkommen in der Schweiz und im Kanton Zürich

Sie mussten aus der Ukraine flüchten und haben Schutz im Kanton Zürich gefunden. Mit diesem Informationsblatt orientieren wir Sie darüber, welche Möglichkeiten bestehen, Ihren Aufenthalt im Kanton Zürich vorläufig zu regeln.

Bewilligungsfreier Aufenthalt

Als ukrainische Staatsangehörige / ukrainischer Staatsangehöriger können Sie sich während 90 Tagen im Schengen-Raum und damit im Kanton Zürich bewilligungsfrei aufhalten. Für die Verlängerung Ihres Aufenthalts über diese 90 Tage hinaus, gibt es folgende Optionen:

1. Verlängerung des bewilligungsfreien Aufenthalts beim Migrationsamt

Solange Sie noch nicht über einen Schutzstatus «S» verfügen, können Sie Ihren bewilligungsfreien Aufenthalt von 90 Tagen verlängern. Dazu gehen Sie wie folgt vor:

- Sprechen Sie frühestens zwei Wochen vor Ablauf ihres bewilligungsfreien Aufenthalts beim Schalter des Migrationsamts des Kantons Zürich vor.
- Nehmen Sie für die Vorsprache beim Migrationsamt einen Identitätsnachweis mit (Reisepass, Identitätskarte).
- Das Migrationsamt wird Ihnen ein Visum erteilen, das für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen berechtigt. Dieses Visum kann nach Ablauf erneuert werden.

Migrationsamt
Berninastrasse 45
Postfach
8090 Zürich

Telefon: 043 259 88 00
Homepage: zh.ch/ma

Öffnungszeiten Telefon
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00
13.00 bis 16.30

Öffnungszeiten Schalter
Montag bis Freitag: 08.00 bis 16.30



Das Migrationsamt ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut und einfach erreichbar. Mit dem Tram Nr. 10 oder 14 erreichen Sie den Berninaplatz. Von dort sind es zu Fuss nur wenige Schritte zu unserem Schalter an der Berninastrasse 45.

2. Schutzstatus «S» beim Bund

Die Schweiz beabsichtigt, für ukrainische Bürgerinnen und Bürger und ihre Familienangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, den Schutzstatus «S» einzuführen. Die Schweizer Regierung wird voraussichtlich am 11. März 2022 über die definitive Einführung dieses Schutzstatus entscheiden.

Mit dem Schutzstatus «S» erhalten ukrainische Bürgerinnen und Bürger – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens – ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Zudem erlaubt er Ihnen den Nachzug von Familienangehörigen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Kinder können zur Schule gehen.

Personen mit Schutzstatus «S» bekommen einen entsprechenden Ausweis, der auf ein Jahr befristet und verlängerbar ist.

Sobald die Schweizer Regierung über die Anwendung des Schutzstatus entschieden hat und das Verfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes «S» geklärt ist, werden wir Sie kontaktieren und über das weitere Vorgehen informieren.

3. Einreichung eines Aufenthaltsgesuches bei der Gemeinde

Falls die Zulassungsvoraussetzungen für eine ausländerrechtliche Bewilligung erfüllen (Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung) können Sie sich bei der Gemeinde Ihres Aufenthaltsortes anmelden und über diese ein Aufenthaltsgesuch einreichen. Das Migrationsamt wird dieses in der Folge prüfen. In Frage kommen beispielsweise

- Gesuche um Familiennachzug (Ehegatten, minderjährige Kinder), sofern der Ehegatte eine ausländerrechtliche Bewilligung besitzt (L, B, C) oder Schweizer Bürger ist,
- Gesuche um Vorbereitung der Heirat,
- Gesuche von Studenten (sofern Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder Fachhochschule vorhanden).

4. Asylgesuch beim Bundesasylzentrum

Unabhängig von den drei oben beschriebenen Optionen zur Regelung Ihres Aufenthalts in der Schweiz, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, ein Asylgesuch einzureichen. Dabei können Sie direkt bei einem der sechs Bundesasylzentren Asyl beantragen. Im Kanton Zürich finden Sie das Bundesasylzentrum an folgender Adresse:

Kontakt

Asylanträge
Bundesasylzentrum Zürich
Duttweilerstrasse 11
8005 Zürich

Telefon: 058 480 14 80



Mit dem öffentlichen Transportmittel ab Bahnhofquai/Hauptbahnhof mit dem Tram Nr. 4 (Bahnhof Altstetten) bis Toni-Areal.